

Die Inhaber von Buden, Ständen und Hauslocalien sind verpflichtet, den Marktvoigten und den dieselben begleitenden Controleuren die erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

Die Marktvoigte und Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Messverrichtungen etwas, außer den gedachten Standgeldern, annehmen.

Leipzig, den 1. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Tarif,

nach welchem das Standgeld auf den Messen zu Leipzig, bis auf andere Anordnung, erhoben werden soll.

Es sind an Standgeld zu

erlegen:

		Oster- u. Mich.-Messe	Neujahrs- messe.
I. Von Gewölben:			
1) bei wenig. als 100 Thlr. Zins	— 20 —	— 15 —	
2) = 100 bis 199	= 1 —	— 20 —	
3) = 200 = 299	= 1 15 —	— 1 —	
4) = 300 = 499	= 2 —	— 1 10 —	
5) = 500 = 799	= 3 —	— 2 —	
6) Von 800 und 999	= 4 —	— 2 20 —	
7) = 1000 = mehr Thlr. Zins	5 —	— 3 10 —	
II. Von Verkaufszimmern:			
1) wenn dieselben Hauptmieten sind, nach gleichem Verhältnisse, wie bei Gewölben;			
2) wenn sie Aftermieten sind, nach der ungefähren Größe des Locals, welche sich aus der Fensterzahl ergiebt . . .			
a) in den ersten Etagen am Markte, in der Grimmaisch. Straße, der Reichsstraße der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße u. auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird . . .	— 15 —	— 10 —	
b) in den andern Straßen u. Hößen, so wie in den obern Etagen, von jedem Fenster	— 7 5 —	— 5 —	
III. Von Verkäufern auf Haus- u. Hofständen:			
a) mit verschlossenen Behältnissen	— 15 —	— 10 —	
b) auf freiem Haus- oder Hofraum	— 10 —	— 7 5 —	
Bei ungewöhnlich kleinen Ständen und Geschäften können jedoch die Deputirten des Rathes eine Ermäßigung der höheren Sätze eintreten lassen.			
IV. Von Buden nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge od. Breite:			
1) auf dem Markte:			
auswendige und Eckbuden			
nach Außen	— 15 —	— 10 —	
inwendige Buden	— 7 5 —	— 5 —	
Eckbuden am Mittelgänge .	— 10 —	— 7 5 —	
2) auf dem Naschmarkt	— 15 —	— 10 —	
3) auf der Reichsstraße u. Katharinenstraße	— 22 5 —	— 15 —	
4) auf dem Brühl, dem Thomass- und Nikolai-Kirchhofe,			

der Universitätsstraße, dem Oster- u. Neujahrs-Neumarkte, dem Augustus- Mich.-Messe. Messe. Platze und sonst — 7 5 — 5 —

5) Tischler- und Tapezirer-Buden auf dem Neukirchhof . — 4 — 2 5
Anmerkt. Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Buden die Normaltiefe von 4 Ellen nicht überschreiten. Von tieferen Buden ist, wo dergleichen überhaupt noch zugelassen werden können, auf jede Elle mehrere Tiefe der tarifmäßige Betrag des Standgeldes nochmals zur Hälfte zu bezahlen.

V. Von freien Ständen, nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge:

bei ganz freien Ständen — 2 — 1 —

bei bedeckten Latten- u. Budenständen — 2 5 — 2 5

VI. Von Feilschäften auf bloßen Kisten, Tischchen oder freiem Erdboden überhaupt — 2 5 — 2 5

VII. Besondere Sätze finden statt:

1) bei den fremden Buchhändlern zu — 10 — 10 —

2) bei den Tuchmachern: von verschlossenen Niederlagen zu 1 — 1 —

von unverschlossenen Behältnissen zu — 20 — 20 —

von bloßen Ständen zu — 7 5 — 7 5

3) bei den auf dem Gewandhaus feilhaltenden Kürschnern zu — 20 — 20 —

4) bei den fremden Lohgerbern: wenn sie blos Schaafleder führen — 10 — 10 —

wenn sie Schaafl- und Fahlleder führen: — 15 — 15 —

wenn sie Sohlenleder führen: bis zu 10 Bürden — 20 — 20 —

über 10 bis zu 20 Bürden — 25 — 25 —

über 20 bis zu 40 Bürden 1 — 1 —

über 40 Bürden 1 10 — 1 10 —

5) bei den Böttchern zu — 20 — 20 —

6) bei den Töpfern: von einem einspännigen Fuder Waare zu — 5 — 5 —

von einem zweispännigen Fuder Waare zu — 10 — 10 —

7) bei den fremden Schuhmachern für Stangenstände . — 2 5 — 2 5

für die laufende Elle der Lattenbuden mit hölzernen Dächern — 2 5 — 2 5

für die laufende Elle der verschließbaren Buden — 7 5 — 7 5

8) bei den Schankbuden 2 15 — 2 5 —

9) bei Schaubuden nach dem jedesmaligen Ermessen des Rathes,

Bon den in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen finden blos folgende Ausnahmen und Befreiungen statt:

1) Hiesige Bürger genießen die Befreiung von dem unter Nr. V. des Tarifs für freie Stände u. s. w. geordneten Standgeldes;

2) hiesige Schutzverwandte haben in gleichem Falle